

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Slowakische Republik, eingereicht am 6. Februar 2006

(Rechtssache C-69/06)

(2006/C 74/22)

(Verfahrenssprache: Slowakisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. Februar 2006 eine Klage gegen die Slowakische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind N. Yerrellová und Tomáš Kukal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/914/EWG des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. der Slowakischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Mai 2004 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 29.12.1976, S. 36.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 7. Februar 2006

(Rechtssache C-71/06)

(2006/C 74/23)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Februar 2006 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist L. Visaggio.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2003/85/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG⁽²⁾ sowie der Entscheidungen 89/531/EWG⁽³⁾ und 91/665/EWG⁽⁴⁾ und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG⁽⁵⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;
2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juni 2004 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 28.9.1989, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 7. Februar 2006

(Rechtssache C-72/06)

(2006/C 74/24)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Februar 2006 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberaterinnen Maria Condou-Durande und Carmel O'Reilly.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/9/EG⁽¹⁾ des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten verstoßen hat, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen hat, oder in jedem Fall dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

2. der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 6. Februar 2005 abgelaufen.

(¹) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 9. Februar 2006

(Rechtssache C-77/06)

(2006/C 74/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 2006 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind J. Hottiaux und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/42/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG sei am 21. Juli 2004 abgelaufen.

(¹) ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 9. Februar 2006

(Rechtssache C-78/06)

(2006/C 74/26)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 2006 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind A. Alcover San Pedro und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/49/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG sei am 18. Juli 2004 abgelaufen.

(¹) ABl. L 189 vom 18.07.2002, S.12.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 10. Februar 2006

(Rechtssache C-85/06)

(2006/C 74/27)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Februar 2006 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Ulrich Wölker und Minas Konstantinidis, Juristischer Dienst; Zustellungsanschrift in Luxemburg.